

[4632.]

E r k l ä r u n g.

Obwohl wir entschlossen waren, alle ferneren gehässigen und böswilligen Angriffe, denen wir uns als Verleger der Festaussgabe des Nibelungenliedes ausgesetzt sehen, unbeachtet zu lassen, so halten wir es, wenn auch nicht in unserm, doch im Interesse des Buchhandels für nothwendig, auf den Artikel in der süddeutschen Buchhändlerzeitung Nr. 34 einige Worte zu erwiedern. Diese Nothwendigkeit stellt sich um so dringender heraus, da der Verfasser jenes Aufsatzes seine unlauteren Motive durch den Anschein zu verdecken sucht, als habe er blos die Ehre und Würde unstrs Geschäftes bei Abfassung desselben im Auge gehabt. Dieser Umstand scheint auch die Herren Redactoren der süddeutschen Buchhändlerzeitung getäuscht und dieselben bestimmt zu haben, den fraglichen Artikel, dessen Tendenz eine rein persönliche ist, in die Spalten ihres Blattes aufzunehmen.

Wir haben in unserer ersten Ankündigung der Festaussgabe des Nibelungenliedes, vom Februar 1839, angezeigt, daß nicht allein nur so viel Exemplare des Werkes gedruckt werden sollten, als Subscribenten sich melden würden, sondern daß auch jedes Exemplar an der Presse mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden solle. Diese beiden Bestimmungen haben wir später zurückgenommen, nachdem wir die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß sich das Numeriren consequenter Weise nicht würde durchführen lassen, **wir haben sie zurückgenommen, nachdem wir uns entschließen mußten, neben der Marbach'schen Uebersetzung auch den Originaltext zu drucken.** Die Gründe, die uns zu dem einen wie zu dem andern bestimmten, hier weiter zu entwickeln, dürfte so weitläufig als überflüssig erscheinen. Die Tristigkeit derselben wird einem Jeden einleuchten, wenn wir bemerken, daß die Herausgabe zweier Ausgaben offenbar **gegen** unser pecuniaires Interesse geschieht.

Daß wir jene beiden Bestimmungen zurückgenommen, haben wir nicht allein durch die gelesensten Zeitungen und durch 15,000 Extra-Anzeigen **7 Monate** vor dem Erscheinen der ersten Hälfte des Werkes zur Kenntniß des Publikums gebracht, sondern wir haben auch in einem Circulare vom 20. Januar 1840 die Buchhandlungen, welche Subscribenten angenommen, aufgefordert, diese davon in Kenntniß zu setzen, und zwar mit folgenden Worten:

„Indem wir nun Denen, die bereits subscribirt haben, die Wahl zwischen beiden Ausgaben freistellen, richten wir die freundliche Bitte an Sie, Ihre Subscribenten zu einer Erklärung, die aber bis spätestens Ende März erfolgen muß, zu veranlassen, zu welchem Behufe wir Ihnen eine Parthie Anzeigen zustellen.“

Ob wir berechtigt waren, diese Bestimmungen zurückzunehmen, darüber kann bei einem Vernünftigen kein Zweifel obwalten, denn das Verhältniß, welches zwischen Verleger und Subscribenten stattfindet, ist kein contractrechtliches. Eben so gut es uns freistand, anzukündigen, die Festaussgabe des Nibelungenliedes werde gar nicht erscheinen, eben so gut stand es uns frei, jede einzelne Bedingung zurückzunehmen; und jeder Subscribent hatte dahingegen das Recht, sich seiner Verbindlichkeit für überhoben zu halten. Wer nun unser Verfahren als einen „**Bruch gegebener Zusicherung**“ darstellt, dem mangeln entweder alle Rechtsbegriffe, oder er ist ein boshafter Verleumder.

Daß dem Verfasser des fraglichen Aufsatzes in der süddeutschen Buchhändler-Zeitung das letzte Prädicat gebühre, geht daraus hervor, daß derselbe nicht allein absichtlich unsern Worten hin und wieder einen andern Sinn unterlegt, sondern auch auffordert, **jetzt** in den gelesensten Zeitungen jeder Subscriptionsverbindlichkeit zu widersprechen, ein Verfahren, welches jeden unbefangenen Collegen entrüsten muß.

Nachdem wir nun durch dieses dargelegt zu haben glauben, daß unser Verfahren ein den strengsten Begriffen geschäftsmännischer Rechtlichkeit nicht zuwiderlaufendes gewesen, möge es uns verstattet sein, hier noch einmal zu wiederholen, daß es trotz allen Anstrengungen unserer Seits nicht möglich gewesen, die Festaussgabe des Nibelungenliedes vollständig zur Säcularfeier den Subscribenten zu übergeben. Wie unangenehm uns dieses gewesen, welches ein großer Nachtheil **uns** dadurch entstanden, ist wohl zu in die Augen springend, als daß es nothwendig wäre, dieses weitläufig auseinander zu setzen. Billig denkende Collegen werden dieses mit uns bedauern, aber nicht, wie es von einigen Seiten geschehen, uns deshalb Vorwürfe machen, die wir in dieser Beziehung nicht verdienen. Uebrigens bemerken wir noch, daß niemals ein bestimmter Zeitpunkt von uns angegeben worden ist, zu welchem das Nibelungenlied erscheinen sollte. Was endlich die Baarzahlung anbelangt, so geben wir gern zu, daß dieselbe den Geschäftsgang belästigend ist; wer aber erwägt, daß dieses Unternehmen ein sehr bedeutendes Capital in Anspruch genommen, so daß wir kaum durch die jetzige Anzahl der Subscribenten gedeckt sind, wer ferner bedenkt, daß wir bestrebt gewesen, etwas durchweg Würdiges zu liefern und daß das Unternehmen unter eigenthümlichen Verhältnissen ins Leben getreten, der wird es natürlich finden, daß wir es nicht als einen Gegenstand der Jahresrechnung betrachten konnten.

Schließlich bemerken wir noch, daß, sollten noch einige böswillige Menschen Gelüste tragen, uns öffentlich zu schmähen und unser offenes und rechtliches Verfahren zu verdächtigen, wir darauf nichts mehr erwiedern werden, es sei denn, man träte uns **offen** entgegen. Nur wer eine **Sache** angreift oder vertheidigt, mag es mit geschlossenem Bistir thun; wer in öffentlichen Blättern **persönlichem** Hass fröhnen und nicht den Namen Verleumder verdienen will, der nenne sich.

Leipzig, den 8. Sept. 1840.

D. & C. Wigand.

Druck von B. G. Teubner.

Commissionair: Adolf Froberger.